

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Ditzingen

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch gleichermaßen für Frauen und Männer.)

Präambel

Politik für Jugendliche zu machen heißt Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sollen junge Menschen zusammenkommen, um ihren Anliegen und Interessen durch aktive Teilhabe an der Kommunalpolitik Ausdruck zu verleihen. Sie engagieren sich im Jugendgemeinderat und beteiligen sich dadurch aktiv an aktuellen und politischen Themen ihrer Kommune. Zudem steht auch die Vertretung von Interessen anderer Jugendlichen im Fokus. Aus dem Jugendgemeinderat heraus können weitere Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung entwickelt werden.

§ 1

Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Jugendgemeinderäte, die während ihrer Amtszeit das Wahlalter überschreiten, verbleiben bis zu deren Ablauf im Jugendgemeinderat.
- (3) Alles Weitere wird durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderates geregelt.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat der Großen Kreisstadt Ditzingen besteht aus 12 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte heraus in geheimer Wahl zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Die Vorsitzenden werden mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Sollte nach zwei Wahlgängen kein Kandidat für das jeweilige Amt mit einer einfachen Mehrheit gewählt sein, entscheidet im dritten Wahlgang bei Stimmengleichheit das Los unter den aufgestellten Kandidaten.
- (3) Die Vorsitzenden übernehmen folgende Aufgaben:
 1. Die Vertretung des Jugendgemeinderates gegenüber dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

2. Die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Jugendgemeinderates in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Die Tagesordnung wird im Zusammenwirken der beiden Vorsitzenden und der Vertretung der Geschäftsstelle aufgestellt.
3. Die alternierende Leitung der Sitzungen des Jugendgemeinderates.
- (4) Alle Personen, die in Absatz (2) aufgeführte Positionen bekleiden, können mit 2/3 Mehrheit der des Jugendgemeinderats abgewählt werden. Vor einer solchen Abstimmung ist ein gemeinsamer Antrag von fünf Mitgliedern des Jugendgemeinderates nötig, der schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen ist. Die Aussprache und Beschlussfassung hierzu erfolgen in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (5) Solange keine Vorsitzenden im Amt sind, leitet der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter die Sitzungen des Jugendgemeinderats bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden.

§ 3

Einsetzung des Jugendgemeinderates

- (1) Zu Beginn seiner Amtszeit wird der Jugendgemeinderat öffentlich vom Oberbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt eingesetzt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Jugendgemeinderäte bestimmen in der ersten Sitzung eine Sitzordnung.

§ 4

Geschäftsstelle und fachliche Unterstützung

- (1) In der Stadtverwaltung wird eine Geschäftsstelle für den Jugendgemeinderat eingerichtet, die den Jugendgemeinderat inhaltlich und bei der formalen Abwicklung seiner Arbeit unterstützt.
- (2) Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Jugendgemeinderates mit beratender Stimme und zur Protokollführung teil. Bei Bedarf unterstützen sie die Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung, insbesondere bei Beschlussfassungen und Abstimmungen.
- (3) Nach Absprache erhält der Jugendgemeinderat Unterstützung durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Bei Bedarf nehmen diese an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderats teil.
- (4) Der Jugendgemeinderat bestimmt vor Ablauf einer jeden Amtszeit aus seiner Mitte heraus zwei Paten für den Jugendgemeinderat der nachfolgenden Amtszeit. Die Paten fungieren als Ansprechpartner und Berater des neugewählten

Gremiums. Sie stellen sich in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Jugendgemeinderats vor. Die Paten können fortan zu öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderats eingeladen werden, wenn dieser dies mehrheitlich wünscht. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Nehmen die Paten auf Einladung an einer Sitzung teil, so haben sie in dieser Sitzung Rederecht.

§ 5

Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, bei Planungen und Vorhaben der Stadt Ditzingen mitzuwirken, die die Interessen von Jugendlichen berühren. Ferner kann der Jugendgemeinderat auch bei allen anderen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind, mitwirken.
- (2) Die Jugendgemeinderäte üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus.
- (3) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates zu verständigen. Bei dreimaligen unentschuldigten Fehlen kann einem Jugendgemeinderat auf Beschluss des Gremiums mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sein Mandat aberkannt werden.
- (4) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluss anwesend zu sein. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat sie/er sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (5) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders angeordnet wurde oder ihrer Natur nach erforderlich sind.
- (6) Dem Jugendgemeinderat wird für seine Sitzungen ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt.

§ 6

Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat

- (1) Aus dem Jugendgemeinderat scheiden die Mitglieder aus, die ihren Hauptwohnsitz in Ditzingen aufgeben.
- (2) Aus dem Jugendgemeinderat scheiden die Mitglieder aus, die ein Mandat in einem Ortschaftsrat oder im Gemeinderat annehmen.

- (3) Gewählte Jugendgemeinderäte können ihr Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat aus triftigem Grund beantragen. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendgemeinderat.

§ 7

Sitzungen und Arbeitsformen des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens viermal pro Jahr und wenn die Hälfte der Mitglieder eine Sitzung beantragt.
- (2) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur getagt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.
- (3) Die Termine und der Ort der Sitzungen werden rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, im Amtsblatt bekannt gegeben.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung des Jugendgemeinderates gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung erfolgt zu Informationszwecken zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Ditzingen.
- (5) Die Geschäftsstelle lädt die Jugendgemeinderäte nach vorheriger Abstimmung mit den Vorsitzenden zu Sitzungen elektronisch über das Ratsinformationssystem mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt. Einzelheiten zur elektronischen Ratsarbeit legt der Jugendgemeinderat in einer besonderen Richtlinie fest. In der Regel finden die Sitzungen des Jugendgemeinderates donnerstags statt. Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt und bei der Geschäftsstelle eingereicht und gesammelt. Die Verwaltung und der Gemeinderat können bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen lassen. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einladung zur Sitzung.
- (6) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Der Jugendgemeinderat kann Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Sachverständige und sonstige Personen zu seinen Beratungen einladen. Zuhörern kann zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

- (8) Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Er kann themen- oder projektorientierte Arbeitskreise einrichten, die auch für jugendliche Nichtmitglieder offen sein können. Vorbereitende Sitzungen des Jugendgemeinderates sind möglich. Sie fallen organisatorisch in die Eigenverantwortung des Jugendgemeinderates.
- (9) Es findet ein regelmäßiger Austausch der Vorsitzenden mit dem Oberbürgermeister oder dessen Vertreter statt. Ziel ist der inhaltliche Austausch zu jugendrelevanten Themen. Der Austausch findet mindestens zweimal jährlich statt. Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt an diesem Austausch teil.

§ 8

Niederschrift

Das Ergebnis einer Sitzung des Jugendgemeinderats wird von einem Vertreter der Geschäftsstelle in einem Protokoll festgehalten. Dieses ist von den Vorsitzenden, zwei Jugendgemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Vertreter der Geschäftsstelle, der das Protokoll erstellt hat, zu unterzeichnen. Das Protokoll wird über die Geschäftsstelle den Jugendgemeinderäten, dem Oberbürgermeister sowie den Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen zugesandt. Das Protokoll von öffentlichen Sitzungen wird außerdem im Internet auf der Homepage des Jugendgemeinderats der Stadt Ditzingen veröffentlicht.

§ 8a

Elektronische Aufzeichnung zur Unterstützung der Protokollführung

- (1) Zur Unterstützung der Erstellung der Niederschrift gemäß § 8 können die Sitzungen des Jugendgemeinderats mittels Audioaufzeichnung dokumentiert werden. Die Aufzeichnung kann für die automatisierte Erstellung eines Protokollentwurfs durch eine KI-gestützte Protokollierungssoftware verwendet werden.
- (2) Die Aufzeichnungen und daraus erstellten Transkripte werden ausschließlich zur Erstellung der Niederschrift gemäß § 8 verwendet. Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Transkripte ist auf den Zeitraum bis zur Feststellung der Niederschrift durch den Jugendgemeinderat beschränkt. Danach sind sie datenschutzkonform zu löschen.
- (3) Die Verantwortung für die Niederschrift gemäß § 8 verbleibt beim Vorsitzenden, den unterzeichnenden Jugendgemeinderäten und der Geschäftsstelle. Der durch die KI-Software erstellte Protokollentwurf ist vor der Freigabe durch die verantwortlichen Personen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bei Bedarf zu korrigieren.
- (4) Die Verarbeitung der Aufzeichnungen erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg. Mit dem Anbieter der KI-

Protokollierungssoftware wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

- (5) Die Aufzeichnungen und Transkripte dürfen nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Nutzung für andere Zwecke als die Protokollerstellung ist unzulässig.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- (1) Vom Jugendgemeinderat beschlossene Anträge oder Vorschläge werden an den Oberbürgermeister zur Beratung im Gemeinderat oder dessen Ausschüsse weitergeleitet (Antrags- und Vorschlagsrecht).
- (2) Der Jugendgemeinderat nimmt durch seine Vorsitzenden an den Sitzungen des Gemeinderats oder einer seiner Ausschüsse teil, wenn über die Anträge und Vorschläge des Jugendgemeinderates beraten und beschlossen wird. Die Vorsitzenden besitzen dabei Rederecht.
- (3) Der Jugendgemeinderat berichtet einmal jährlich über seine Arbeit im Ausschuss für Finanzen, Kultur und Soziales des Gemeinderates.
- (4) Die Jugendgemeinderäte erhalten alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis. Den Gemeinderäten gehen die Tagesordnungen des Jugendgemeinderates zu.
- (5) Ein/e Vertreter/in jeder Fraktion des Gemeinderates hat auf Antrag und anschließender Einladung durch den Jugendgemeinderat zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht im Jugendgemeinderat.
- (6) Der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter kann an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilnehmen. Er hat Rederecht.

§ 10

Etat

Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat über den der Jugendgemeinderat eigenverantwortlich verfügt. Darüber hinaus werden dem Jugendgemeinderat Mittel für Fort- und Weiterbildung, Workshops und Seminare seiner Mitglieder zur Verfügung gestellt.

§ 11

Entschädigung

Jeder Jugendgemeinderat erhält bei Anwesenheit an einer Jugendgemeinderatssitzung eine Entschädigung. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Ditzingen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats der Großen Kreisstadt Ditzingen in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Großen Kreisstadt Ditzingen.

Ditzingen, den 23. Juni 2015

Geändert durch GR-Beschluss am 08.03.2016: § 2 III und § 8

Geändert durch GR-Beschluss am 28.06.2022: § 5 I und § 7 IV und V

Geändert durch GR-Beschluss am 10.02.2026: § 4 IV und § 8a

Geändert durch GR-Beschluss am 10.03.2026: § 2 II, III - V § 4 II u. III; § 7 V u. IX; § 8; § 9 II u. VI